

# **BGer 1C\_358/2018 vom 4. September 2018**

Bundesgericht, 2018-09-04, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_1C\\_358\\_2018](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1C_358_2018)

FR: TF 1C\_358/2018 du 4 septembre 2018

IT: TF 1C\_358/2018 del 4 settembre 2018

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Gemäss Art. 84 BGG ist gegen einen Entscheid auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen die Beschwerde nur zulässig, wenn er unter anderem eine Übermittlung von Informationen aus dem Geheimbereich betrifft und es sich um einen besonders bedeutenden Fall handelt (Abs. 1).

Ein besonders bedeutender Fall liegt insbesondere vor, wenn Gründe für die Annahme bestehen, dass elementare Verfahrensgrundsätze verletzt worden sind oder das Verfahren im Ausland schwere Mängel aufweist (Abs. 2).

Art. 84 BGG bezweckt die wirksame Begrenzung des Zugangs zum Bundesgericht im Bereich der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen ( BGE 134 IV 156 E. 1.3.1 S. 160 mit Hinweisen). Ein besonders bedeutender Fall ist mit Zurückhaltung anzunehmen ( BGE 136 IV 139 E. 2.4 S. 144 mit Hinweis).

Bei der Beantwortung der Frage, ob ein besonders bedeutender Fall gegeben ist, steht dem Bundesgericht ein weiter Ermessensspielraum zu ( BGE 134 IV 156 E. 1.3.1 S. 160 mit Hinweis).

Gemäss Art. 42 Abs. 2 BGG ist in der Begründung der Rechtsschrift in gedrängter Form darzulegen, inwiefern der angefochtene Akt Recht verletzt. Ist eine Beschwerde nur unter der Voraussetzung zulässig, dass ein besonders bedeutender Fall nach Artikel 84 vorliegt, so ist auszuführen, warum diese Voraussetzung erfüllt ist.

Erachtet das Bundesgericht eine Beschwerde auf dem Gebiet der internationalen Rechtshilfe in Strafsachen als unzulässig, so fällt es gemäss Art. 107 Abs. 3 BGG - abgesehen von einem hier nicht gegebenen Ausnahmefall - den Nichteintretensentscheid innert 15 Tagen seit Abschluss eines allfälligen Schriftenwechsels.

Nach Art. 109 BGG entscheidet die Abteilung in Dreierbesetzung über Nichteintreten auf Beschwerden, bei denen kein besonders bedeutender Fall vorliegt (Abs. 1). Der Entscheid wird summarisch begründet. Es kann ganz oder teilweise auf den angefochtenen Entscheid verwiesen werden (Abs. 3).

### **E. 1.2**

Vorliegend handelt es sich nicht um einen besonders bedeutenden Fall.

Das Bundesstrafgericht legte dar, dass die Schlussverfügung der BA lediglich die Herausgabe des Verzeichnisses der anlässlich der Hausdurchsuchung sichergestellten Gegenstände betreffe, das im Rahmen des gegen die Beschwerdeführerin gerichteten schweizerischen Strafverfahrens erstellt worden sei. Die Beschwerdeführerin sei deshalb von der rechtshilfeweisen Herausgabe des Verzeichnisses nicht unmittelbar berührt und

damit nicht beschwerdeberechtigt ( Art. 80h lit. b IRSG [SR 351.1]). Diese Erwägungen stützen sich auf die Rechtsprechung, wonach die Übermittlung von Beweismitteln, die sich im Zeitpunkt des Rechtshilfeersuchens bereits im Besitz der schweizerischen Strafverfolgungsbehörden befinden, keine Zwangsmassnahme darstellt ( BGE 139 IV 137 E. 5.1.3 S. 153; 126 II 462 E. 4b S. 464 f.; je mit Hinweisen). Die Beschwerdeführerin ist somit durch die Herausgabe des Verzeichnisses nur mittelbar betroffen (vgl. Urteil 1A.186/2005 vom 9. Dezember 2005 E. 1.3.3 mit Hinweis). Zwar enthält das Verzeichnis auch Hinweise auf Briefumschläge, aus denen sich ergibt, dass die Beschwerdeführerin ein Konto bei der Bank B. \_\_\_\_\_ unterhält. Dieser Umstand allein bildet jedoch noch keinen Anlass, von einem besonders bedeutenden Fall auszugehen.

Auch sonst bringt die Beschwerdeführerin nichts vor, was es rechtfertigen könnte, den vorliegenden Fall als besonders bedeutend einzustufen. Die Beschwerde ist somit unzulässig.

## **E. 2**

Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens trägt die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.